

STATUTEN

Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (svu | asep) Fachverein des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) im Bereich Umweltfragen

Art.1 Persönlichkeit, Zweck, Sitz

1.1 Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu | asep) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des svu | asep (in der Folge auch «Verband» genannt) ist am Domizil der Geschäftsstelle.

Der svu | asep ist ein Fachverein des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) im Sinne von Art. 2 des Basisreglements über die Fachvereine des SIA. Er koordiniert seine Tätigkeiten mit den SIA-Organen und SIA-Berufsgruppen.

1.2 Der svu | asep vereinigt Berufsleute aus dem Bereich Umwelt. Er hat die folgenden Ziele:

- Weiterentwicklung des Berufsverständnisses unter den Umweltfachleuten und Festigung des Berufsbildes in der Gesellschaft.
- Wahrnehmen der fachlichen und beruflichen Interessen der Mitglieder.
- Pflegen der Beziehungen und Fördern des Informationsaustausches unter den Mitgliedern.
- Fördern von Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zur Sicherstellung eines hohen fachlichen Niveaus.
- Aktiver Beitrag zur Umsetzung der Umweltnormen in der Schweiz und innerhalb des SIA.
- Verbreitung der Erkenntnisse und des Erfahrungswissens der Umweltfachleute in Institutionen und in der Öffentlichkeit.
- Aktive Einflussnahme auf die Gestaltung der Umweltpolitik in der Schweiz.
- Pflegen der Kontakte und Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen im In- und Ausland.
- Fördern von Ausbildungsgängen im Umweltbereich.

Art. 2 Prinzipien des svu | asep

2.1 Grundsätze für Mitglieder

Natur hat Eigenwert. Sie ist deshalb auch dort zu schützen bzw. zu schonen, wo sie nicht von unmittelbarem Nutzen für den Menschen ist.

Der Mensch ist Teil der Biosphäre. Die svu | asep-Mitglieder arbeiten so, dass eine nachhaltige Entwicklung von Mensch und Natur unterstützt wird. Dem Umstand, dass die Ressourcen begrenzt sind und die Umwelt nur beschränkt belastbar ist, tragen sie in einem besonderen Masse Rechnung.

Die Mitglieder des svu | asep übernehmen durch ihre Tätigkeit Verantwortung für die nachhaltige Nutzung der Umwelt. Sie achten auf die möglichen Folgen ihrer Tätigkeit und ihrer Aufträge. Sie fördern keine Projekte, die nicht den Grundsätzen des svu | asep entsprechen.

Die Mitglieder des svu | asep sind bestrebt, in ihrer Arbeit die Interessen aller am Projekt Beteiligten und der davon Betroffenen zu berücksichtigen. Sie pflegen einen partizipativen und handlungsorientierten Arbeitsstil.

Die Mitglieder des svu | asep bemühen sich um professionelle Kompetenz und wissenschaftliche Integrität.

Die Mitglieder verpflichten sich zu einer ethisch beispielhaften Berufsausübung und zur Einhaltung der Regeln des fairen Wettbewerbs. Sie haben die Persönlichkeit und die beruflichen Rechte ihrer Kollegen/innen, ihrer Vorgesetzten und Mitarbeiter/innen zu respektieren.

Die Mitglieder des svu | asep sollen im öffentlichen Wirken und im geschäftlichen Verkehr die ideellen Anliegen des svu | asep nach Kräften vertreten.

2.2 Berufsethischer Kodex

Die Grundsätze des svu | asep bilden die Grundlage für den berufsethischen Kodex und für das Standesreglement des Verbandes. Bei der Aufnahme in den svu | asep verpflichten sich die Neumitglieder, die Grundsätze sowie die daraus abgeleiteten Reglemente einzuhalten.

2.3 Unterstützung der Mitglieder

Der svu | asep verpflichtet sich, Mitglieder zu unterstützen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit unter Einhaltung der Standesregeln des svu | asep ungerechtfertigten Angriffen ausgesetzt sind oder von Auftraggebern, Vorgesetzten oder anderen Personen unter Druck gesetzt werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der svu | asep kennt vier verschiedene Arten der Mitgliedschaft: Mitglied, Kandidat/in, Ehrenmitglied und Auditor/in.

Die einzelnen svu | asep-Mitglieder sind nicht automatisch Mitglieder des SIA oder einer Sektion.

Die svu | asep-Mitglieder haben die Möglichkeit, an den Aktivitäten der SIA-Kommissionen teilzunehmen.

Publikationen, Dienstleistungen oder die Teilnahme an Aktivitäten des Verbandes stehen auch Nichtmitgliedern offen.

3.1 Mitglieder

Mitglieder können Einzelpersonen werden, welche eine Ausbildung und berufliche Erfahrung im Umweltbereich gemäss Aufnahme-reglement besitzen und die Grundsätze des Verbandes gemäss Art. 2 anerkennen. Über die Mitgliedschaft beschliesst die Mitgliederversammlung auf Antrag der Standeskommission. In Ausnahmefällen kann ein alternatives Aufnahmeverfahren durchgeführt werden.

3.2 Kandidaten/innen

Der Zentralvorstand kann angehende Umweltfachleute, die regelmässig an den Aktivitäten des Verbandes teilnehmen möchten, die aber die Bedingungen für eine Mitgliedschaft noch nicht erfüllen, als Kandidaten/innen aufnehmen.

Die Kandidaten/innen anerkennen die Verbandsgrundsätze gemäss Statuten. Sie erhalten die Verbandsinformationen und sind berechtigt, an den Aktivitäten des Verbandes teilzunehmen. Sie haben an der Mitgliederversammlung des svu | asep kein Stimmrecht und dürfen den svu | asep Kürzel nicht benutzen. Sie werden im Dienstleistungsverzeichnis des svu | asep nicht aufgeführt. Der Jahresbeitrag beträgt max. 50% des Mitgliederbeitrags.

Die Kandidaten/innen-Mitgliedschaft dauert maximal 5 Jahre.

3.3 Ehrenmitglieder

Der Zentralvorstand kann Persönlichkeiten, die sich um besondere Aktivitäten im Sinne der Verbandsgrundsätze (Art. 2), um die Förderung des Berufsstandes im Umweltbereich oder um die Entwicklung des Verbandes verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese bezahlen keine Mitgliederbeiträge und erhalten dieselben Rechte wie die Mitglieder.

3.4 Auditoren/innen

Den Auditoren/innen-Status können Mitglieder anderer Berufsverbände erlangen, welche sich für Umweltbelange interessieren und denen eine Mitgliedschaft gemäss Aufnahme-reglement verwehrt bleibt.

Die Auditoren/innen anerkennen die statutarisch festgelegten svu | asep-Grundsätze. Sie erhalten die Verbandsinformationen und sind berechtigt, an den Aktivitäten des Verbandes teilzunehmen. Sie haben an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und dürfen den svu | asep Kürzel nicht benutzen. Sie werden im

Dienstleistungsverzeichnis des svu | asep nicht aufgeführt. Der Jahresbeitrag beträgt max. 80% des Mitgliederbeitrags.

3.5 Sistierung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im svu | asep kann durch ein schriftliches Gesuch an den Zentralvorstand aus zwingenden Gründen für jeweils 1 Jahr, maximal für 3 aufeinanderfolgende Jahre sistiert werden.

3.6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche und begründete Erklärung des Austrittes an den Zentralvorstand;
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Antrag der Standeskommission;
- wenn ein Mitglied trotz einmaliger eingeschriebener Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrags bis zur Mitgliederversammlung des folgenden Jahres im Rückstand bleibt;
- durch den Tod des Mitgliedes.

3.7 Kurzbezeichnung der Mitgliedschaft (svu | asep - Kürzel)

Die Mitglieder haben das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verband durch die Ergänzung «svu | asep» zur Berufsbezeichnung kenntlich zu machen. Die Verbandsbezeichnung ist persönlich und kann nicht einer Firmenbezeichnung zugefügt werden.

Art. 4 Organe

4.1 Die Organe des svu | asep sind die Mitgliederversammlung (in der Folge MV genannt), der Zentralvorstand, die Standeskommission und die Revisionsstelle.

4.2 Die Mitgliederversammlung (MV)

4.2.1 Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Jedes Mitglied wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen.

4.2.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Zentralvorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des svu | asep innerhalb eines Monats einberufen werden. Die Einladungen mit der Traktandenliste sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung zu verschicken.

4.2.3 Der MV obliegen:

- Wahl des/der Präsidenten/in, von zwei Vizepräsidenten/innen und der übrigen Zentralvorstandsmitglieder. Der/die Präsident/in muss Mitglied des SIA sein;
- Wahl der Standeskommission, inklusive Ersatzleute;
- Wahl der externen Revisionsstelle;
- Erlass allgemeinverbindlicher reglementarischer Bestimmungen;
- Aufnahme von Mitgliedern auf Antrag der Standeskommission;
- Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag der Standeskommission;
- Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse der Standeskommission und des Zentralvorstandes, soweit ein Rekursrecht besteht;
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnungen sowie des Budgets der nächsten Rechnungsperiode;
- Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und allfälliger ausserordentlicher Mitgliederbeiträge;
- Abänderung der Statuten und Auflösung des Verbandes;
- Beschlussfassung über sonstige Anträge des Zentralvorstandes, der Regional-, Fach- und Hochschulgruppen oder einzelner Mitglieder.

4.2.4 Die MV beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung gilt Art. 7.

Die MV wird in der Regel von dem/der Präsidenten/in geleitet; diese/r enthält sich der Stimme, ausgenommen bei Stimmgleichheit, in welchem Falle sie/er den Stichentscheid abgibt.

Die Wahlen und die Abstimmungen sind offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen, bei Wahlen das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

4.3 Der Zentralvorstand

4.3.1 Der Zentralvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, darunter der/die Präsident/in und zwei Vizepräsidenten/innen. Die Sprachregionen sind im Zentralvorstand angemessen vertreten. Der/die Präsident/in und die zwei Vizepräsidenten/innen stammen aus mindestens zwei verschiedenen Sprachregionen. Die Standeskommission ist mindestens mit einem Mitglied vertreten.

Der Zentralvorstand wird auf mindestens 2 Jahre gewählt. Der/die Präsident/in sowie die Vizepräsidenten/-innen werden von der MV gewählt, im übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

Die maximale Amtsdauer des/der Präsident/in ist auf 8 Jahre beschränkt.

4.3.2 Auf Antrag des Zentralvorstandes können von der MV auch Ehrenmitglieder und Kandidaten/innen als Mitglieder des Zentralvorstandes, nicht aber als Präsident/in oder Vizepräsident/in gewählt werden. Sie besitzen das Stimmrecht innerhalb des Zentralvorstandes. Kandidaten/innen müssen sobald als möglich die Mitgliedschaft beantragen, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

4.3.3 Der Zentralvorstand vertritt den svu | asep nach aussen und führt die Geschäfte. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident/in (oder ein/e Vizepräsident/in) mit einem anderen Mitglied zu zweit.

4.3.4 Der Zentralvorstand kann Kommissionen, Arbeitsgruppen oder einzelne Verbandsmitglieder mit der Betreuung eines Sachgebietes im Interessensbereich des Verbandes beauftragen bzw. mandatieren. Der Zentralvorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Der Zentralvorstand bestimmt unter seinen SIA-Mitgliedern Delegierte, die den svu | asep in dem Berufsgruppenrat des SIA vertreten.

4.3.5 Der Zentralvorstand regelt die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Zentralvorstandsmitglieder in einem Zentralvorstandsreglement.

4.4 Regional-, Fach- und Hochschulgruppen

4.4.1 Mitglieder, Kandidaten/innen und Ehrenmitglieder einer bestimmten Landesgegend können Regionalgruppen gründen, um die Verbandsinteressen auf lokaler Ebene effizienter zu vertreten. Insbesondere pflegen die Regionalgruppen den Kontakt unter den Mitgliedern in der Region, sind direkter Ansprechpartner der lokalen Behörden und Institutionen und organisieren auf Fachprobleme der Region ausgerichtete Weiterbildungsaktivitäten.

4.4.2 Mitglieder, Kandidaten/innen und Ehrenmitglieder können Fachgruppen gründen, um die Verbandsinteressen in einem spezifischen Fachbereich effizienter zu vertreten. Die Fachgruppen engagieren sich insbesondere im Bildungsbereich für ihre entsprechenden Spezialgebiete innerhalb des Berufes und des Verbandes. Sie unterstützen den Informationsaustausch und die Meinungsbildung unter den Mitgliedern, innerhalb des svu | asep und/oder des SIA. Ausserdem setzen sie sich für die Weiterbildung betreffend fachspezifische Themen ein.

4.4.3 Mitglieder, Kandidaten/innen und Ehrenmitglieder können Hochschulgruppen gründen, um die Verbandsinteressen unter den Studierenden und/oder ehemaligen Absolventen/innen einer bestimmten Hochschule oder Fachhochschule effizienter zu vertreten. Sie fördern insbesondere den Kontakt unter den Hochschulangehörigen und Ehemaligen, sie fördern die Kommunikation zwischen dem Verband und der betreffenden Hochschule, und sie unterstützen die Studierenden auf ihrem beruflichen Werdegang.

- 4.4.4 Die Aktivitäten und die Zielsetzungen der Regional-, Fach-, und Hochschulgruppen sind in gruppenspezifischen Reglementen beschrieben, die sich auf die Statuten des svu | asep stützen. Sie müssen mit den Grundsätzen und Zielsetzungen des svu | asep und des SIA im Einklang stehen. Die Statuten der Regional-, Fach- und Hochschulgruppen werden vom Zentralvorstand genehmigt.

Die Regional-, Fach- und Hochschulgruppen informieren den Zentralvorstand und die MV über ihre Aktivitäten und ihre Korrespondenz mit Dritten.

Die Aktivitäten der Regional-, Fach- und Hochschulgruppen können über Kommissionen oder bereits existierende Gruppen beim SIA abgewickelt werden.

4.5 Die Standeskommission

Die MV wählt eine Standeskommission. Zweck, Organisation und Verfahren der Standeskommission sind im Standesreglement festgelegt. Das Letztere bildet einen Bestandteil der Statuten. Daneben prüft die Standeskommission die Aufnahme gesuche gemäss Art. 3.1 der Statuten und stellt ihre Anträge an die MV.

4.6 Die Rechnungsrevision

Der Zentralvorstand legt der von der MV für 2 Jahre gewählten Rechnungsrevisionsstelle jeweils bis spätestens Ende Februar die Rechnung des abgelaufenen Jahres zur Prüfung vor. Die Revisionsstelle erstattet an der nächsten MV Bericht mit Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Rechnung.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Finanzielles

- 5.1 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den von der MV festgesetzten Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, allfälligen ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen sowie aus Spenden, allfälligen Überschüssen aus Publikationen, Veranstaltungen und anderen besonderen Verbandsgeschäften, namentlich vom Verband erbrachte Dienstleistungen an Dritte.
- 5.2 Die im Interesse des Verbandes getätigten Spesen sind zurückzuerstatten. Die Regional-, Fach- und Hochschulgruppen tragen die Kosten ihrer Aktivitäten selbst. Sie können zu diesem Zweck bei ihren Mitgliedern Beiträge erheben. Für Mitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben und seit mindestens 10 Jahren Mitglieder des Verbandes sind, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge gemäss Art. 5.1.
- 5.3 Eine persönliche Haftung der Verbandsmitglieder für Verpflichtungen des Verbandes über ihre statutarische Beitragspflicht hinaus besteht nicht.
- 5.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 6 Beziehungen mit dem SIA

- 6.1 Die Mitarbeit des svu | asep bei der Erarbeitung und dem Erlass von Reglementen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen des SIA ist in den SIA-internen Reglementen geregelt. In diesem Rahmen kommt dem svu | asep eine bevorzugte Rolle als Berater in sämtlichen umweltrelevanten Fragen zu.
- 6.2 Der svu | asep beteiligt sich, im Sinne von Art. 6.3 des Basisreglements über die Fachvereine des SIA an den Aktivitäten der Kommissionen des SIA.
- 6.3 Der svu | asep wird im Berufsgruppenrat des SIA durch mindestens drei seiner Mitglieder, die ihrerseits Mitglieder des SIA sein müssen, vertreten. Die Anzahl der Delegierten ist in den Statuten des SIA festgelegt. Die Delegierten werden vom svu | asep- bestimmt.
- 6.4 Der Verband wird an der Präsidenten-/innenkonferenz des SIA durch ihre/n Präsident/in vertreten. Im Verhinderungsfalle nimmt ein Mitglied, das SIA-Mitglied sein muss, an der Stelle des/der Präsidenten/in teil.

Art. 7 Auflösung

- 7.1 Die Auflösung des svu | asep kann durch die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder oder in einer schriftlichen Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abstimmenden Mitglieder beschlossen werden.
- 7.2 Ein allfällig vorhandenes Vermögen geht an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Institution oder Organisation, welche die Zielsetzungen des Verbandes teilt.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten entsprechen dem «Basisreglement über die Fachvereine des SIA» (r47 11/99). In Fällen, die in den vorliegenden Statuten nicht speziell aufgeführt sind, kommt das vorgenannte Reglement zur Anwendung, das die Beziehungen mit dem SIA festlegt.

Im Zweifelsfall ist der von der MV genehmigte französische Originaltext der Statuten massgebend.

Aktueller Stand genehmigt von der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2003 in Bern

Der Präsident, Yves Leuzinger

Die Geschäftsführerin, Silvia Müller

07/05/2007